

Legal Alert

Änderungen des Elternrechts

September 2015



Am 2. Januar 2016 werden Vorschriften zur Änderung des Elternrechts in Kraft treten. Sie sollen den Arbeitnehmern ihr Berufsleben mit der Kindererziehung in Einklang bringen helfen.

Erweiterung des Katalogs von Personen, die Ansprüche aufgrund des Elternrechts geltend machen können

Nach der Novelle wird die Mutter des Kindes die ihr zustehenden Urlaubsrechte nicht nur mit dem Vater, der Arbeitnehmer ist, sondern in bestimmten Fällen auch mit einem unmittelbaren Familienangehörigen, der Arbeitnehmer ist, oder auch mit dem Vater des Kindes oder mit einem anderen Familienangehörigen, die zwar keine Arbeitnehmer, aber aufgrund sonstiger Regelungen sozialversichert sind und ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben, um für ein Kind zu sorgen, teilen dürfen.

Änderungen zum Elternurlaub

Kraft einer Änderung wird der zusätzliche Mutterschaftsurlaub in die Dauer des Elternschaftsurlaubs, der ab Januar 2016 32 bzw. 34 Wochen (je nach der Zahl geborener Kinder) dauern wird, eingebunden.

Der Elternschaftsurlaub darf grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub höchstens in vier Teilen genutzt werden. Ab Januar 2016 dürfen 16 Wochen Elternschaftsurlaub zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das jeweilige Kind sein sechstes Lebensjahr vollendet hat. Die Zahl der auf diese Weise in Anspruch genommenen Teile verringert die Zahl der Teile des zustehenden Erziehungsurlaubs.

Wird der Elternschaftsurlaub gleichzeitig mit der Ausübung einer Halbzzeitbeschäftigung (½ Planstelle) bei dem den Urlaub gewährenden Arbeitgeber in Anspruch genommen, verlängert sich die Dauer des Elternschaftsurlaubs anteilig (auf nicht mehr als 64 bzw. 68 Wochen). Während des verlängerten Urlaubs kann der Arbeitnehmer entscheiden, wie er diesen in Anspruch nehmen will, und zwar ob er nur den Urlaub nutzen oder diesen weiterhin an eine Beschäftigung koppeln will.

Wird der Elternschaftsurlaub (32 Wochen) beispielsweise in voller Dauer mit der Halbzzeitbeschäftigung verbunden, verlängert sich die Urlaubsdauer auf 64 Wochen. Der Arbeitnehmer wird in dieser Zeit Kündigungsschutz genießen. Der Arbeitgeber darf dann den Arbeitsvertrag nur in Fällen, die die fristlose Vertragsauflösung durch Verschulden des Arbeitnehmers begründen, oder bei Konkurs oder Abwicklung des Arbeitgebers auflösen.

Neue Grundsätze zum Vaterschaftsurlaub

Der Vaterschaftsurlaub mit einer Dauer von zwei Wochen kann vom Vater, der Arbeitnehmer ist, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahrs durch das Kind (derzeit sind es 12 Monate nach der Geburt) einmalig oder in zwei Teilen genutzt werden.

Analoge Änderungen gelten für Adoptionsurlaub.

Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Paweł Lasota

Jurist
T: +48 22 50 50 798

pawel.lasota
@eversheds.pl

eversheds.pl

Der vollständige Wortlaut der Novelle ist [hier](#) abrufbar. Die erörterten Änderungen werden am 2. Januar 2016 in Kraft treten.